S1 Satzungsänderung bezüglich §9 (4) und §9 (14) (Pressekoordinator*in)

Gremium:	Bundesmitgliederversammlung
Beschlussdatum:	11.03.2017
Tagesordnungspunkt:	8.1. satzungsändernde Anträge

- Streiche "einem/einer Pressekoordinator*in" in §9 (4) und ersetze "drei" durch "vier"

- Streiche § 9(14)

"§ 9 (4) Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- zwei gleichberechtigten Sprecher*innen,
- einem/einer politischen Geschäftsführer*in,
- ~~einem/einer Pressekoordinator*in,~~
- einem/einer Schatzmeister*in,
- bis zu ~~drei~~ vier Projektkoordinator*innen.

Mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder und mindestens eine der Sprecher*innen müssen Frauen sein, es sei denn, diese Quotierung wird durch ein Frauenvotum eingeschränkt."

~~"§ 9(14) Aufgaben der/des Pressekoordinator*in~~

- ~~Die/der Pressekoordinator*in ist verantwortlich für das regelmäßige Verfassen von Pressemitteilungen sowie die Planung der Öffentlichkeitsarbeit."~~

Begründung

Die Position der Pressekoordinator*in hat sich aus Sicht des Bundesvorstandes nicht bewährt. Es liegt näher zu dem jeweilig selbst bearbeiteten Thema selbst die Pressemitteilungen zu verfassen und gemeinsam die Öffentlichkeitsarbeit zu planen. Außerdem sind die Sprecher*innen ohnehin befasst mit Öffentlichkeitsarbeit. Sollte jemand explizit Lust auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben, kann diese Person als Projektkoordination kandidieren. Deshalb wurde die Anzahl angehoben.

Aus dieser Änderung ergibt sich die Folgeänderung der Streichung der genaueren Beschreibung der Aufgaen der/des Pressekoordinator*in.